



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XL[V]. Kurfürst Johann George bestätigt die Verleihung eines geistlichen Lehnes auf der Feldmark Rube als Stipendium für einen Studirenden durch die von Rohr, von Kröcher und von Königsmarck, am 10. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

folten die von Krochern alleine zu thuen habenn, wurden aber in ander leute gereumen wiefen, die sie alda habenn, zu raden vnd zu reumen fein, foll dafs ampt Newstadt vnd die pauern der orth inn gereumen wiefen vnd weider nicht radung auch zw thuende habenn; zum dritten die ierliche hebung vber den Gantzerifchen Luegk, welche ierlichs VI pfund wachfs aufstregt, doch dafs auch die leute, so von alters denn brauch darauff gehabt vnd noch, follenn vngesteigert dabey pleibenn, wafs aber darauff zu raden vnd zu bessern, foll denen von Krochern alleine zustehenn; zum vierten den Dretzer sehe, also dafs sie darauf mit allerley garn irefs gefallens vnd willens ziehen vnd fischen lassenn mogenn, doch haben wir vnserm ampte zur Newstadt vorbehalten, iedes iars einmahll mit dem grossen garn zw eise, vnd dan einmahll zw schiffe auch mit dem grossen garn zw des ampts gelegenheit ziehen vnd fischen zu lassen, vnd wens ampt also darauf fischen lasset, follenn die von Krochern die zeit vber stille halten vnd nicht fischen lassen; zum funften die horst Tribow sambt irer zugehorungenn, wiefen vnd gerechtigkeit; zum sechsten im dorffe Robell auf Zabel Krugers vnd N. Giefen hofsen ierlich III gulden zins vnd einen wispel korns; zum siebenden follenn sie macht vnd recht haben, eine windmollen fur ire dorff Luhme zu bauenn, doch dieselbige weiter nicht den fur sich vnd ire pauern zu gebrauchenn; item die fischerey auf der Doffen mit allen iren gahrn vnd zeugen, wie sie die von alters im brauche gehabt, menniglichs vnd sonderlich der pauern zw Siberstorf vngehendert, vnd do sie die pauern oder andere wurden darauf fischende antreffen, follenn sie dieselbenn zw pfenden habenn. Vnd wir leihen den obberurten von Krochern vnd iren menlichen leibslebensserben die angetzeigten guetter, dorffer, ierliche pacht, zinns vnd rente zw rechtem manlehen vnd gefambter handt in craft vnd macht diss brieffs vnd also, dafs sie vnd ire menliche leibslebensserben die obbemelten dorffer, gueter, ierliche pacht, zins, rente vnd anders hinfurd mehr von vns, vnsern erben vnd nachkommen Marggraffen zw Brandenburgk zw rechtem manlehenn vnd gefambter handt haben, besitzen vnd gebrauchen, so oft nodt thuet, die nehmen vnd empfangen, vns auch dauon thuen, halten vnd dienen follenn, als manlehens vnd gefambter handt recht vnd gewonheit ist; vnd wir leihen inen alles, was wir inen von rechtswegen daran verleihen follenn vnd mogen, doch vns, vnsern erben vnd sonsten iedermenniglich an feinen rechten ohne schadenn. Verkundtlich etc. vnd geben in vnser stadt Ruppin, mitwochs nach vocem iucunditatis, anno etc. MDLXXI.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche Nr. 58.

XLIV. Kurfürst Johann George bestätigt die Verleihung eines geistlichen Lehnes auf der Feldmark Rube als Stipendium für einen Studirenden durch die von Rohr, von Kröcher und von Königsmarck, am 10. Mai 1596.

Wir Johanns George, Churfurst etc., bekennen etc. Nachdeme vnser liebe getrewen alle Rohre zur Meyenburgk, Pentzlin vnd Holthausen, auch alle von Krochern zw Luhme vnd Dreetz, vnd dann alle von Königsmarcken zw Cotzlin vnd Berlitt ein geist-

lich beneficium auf irer feldmarcke Rieben bei Kieritz-gelegen, als zwei huffenn vnd vber denn gantzenn felde vnd acker denn zehendt zuorleihenn vnd dasselbe nun Gertenn Zehmann zu fordsatzunge seiner studia mit allenn rechtenn, zubehorungenn vnd hebungenn, wie es hiebuohrnn andernn vonn inenn beliehenn wordenn, vff funff jahr verliehenn habenn, vnd vnns vnterthenigsts fleisses gebeten, solchs gnedigt zu bewilligenn, zu confirmirn vnd zu bestetigenn: das wir demnach inen vff ir beschehenn vnterthenigsts suchenn vnd pittenn dasselbe gnedigt consentirt vnd gewilligt, auch confirmirt vnd bestetiget haben, alles vormuge irer verschreibung, der datum stehet denn XIV. septembris des nehist verschienenn XCV. jahrs. Vnd wir, der landesfurst vnd lehenherr, consentirn vnd bewilligenn, erlobenn vnd vergonnen obbemelten Rohrn, vonn Krochernn vnd Konningmarckenn solchs, weil es vnser visitations vnd consistorialordnung gemels, consentirn vnd bewilligen, confirmirn vnd bestetigenn auch dieselbe beleihung des geistlichen beneficii die funff iahr lang, wie obstehet, aufs churfurthlicher obrigkeit hiemit in diesem brieffe gantz crefftiglich, vnd wollen obgedachten Gertenn vonn Zehman die V iahr vber dabei gnedigt schutzenn vnd handthabenn, doch das nach aufsgange derselben solch beneficium einem andern inhalts vnser visitationordnung vnd wie bishero beschehen datzu vorliehen worden muge, alles getrewlich vnd vngenehrlich. Vrkundlich Coln, montags nach Cantate, anno MDXCVI.

Nach dem Churm. Lehnecopialbuche Nr. 76.